

Satzung über die Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern

In der Fassung des Beschlusses vom 27.10.2011

Aufgrund des § 17 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVObI. M-V S. 646), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVObI. M-V S. 729) geändert worden ist, i.V.m. § 5 Absatz 2 Buchstabe i der Satzung über die Ingenieurversorgung hat das Vertretergremium der Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung beschlossen:

I. Aufbau des Versorgungswerkes

§ 1 Errichtung und Zweck des Versorgungswerkes

(1) Für die Mitglieder der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern wird ein Versorgungswerk als berufsständische Versorgungseinrichtung errichtet.

Das Versorgungswerk ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Das Versorgungswerk hat die Bezeichnung "Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern". Sitz des Versorgungswerkes ist der Sitz der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Das Vermögen des Versorgungswerkes wird von dem Vermögen der Kammer getrennt verwaltet.

(4) Das Versorgungswerk gewährt den Teilnehmern und deren Familienangehörigen Versorgung nach Maßgabe dieser Satzung.

(5) Der Teilnehmerkreis dieses Versorgungswerkes kann um Mitglieder anderer Ingenieurkammern erweitert werden.

§ 2 Organe des Versorgungswerkes

(1) Organe des Versorgungswerkes sind

- a) das Vertretergremium
- b) der Verwaltungsausschuss.

(2) Das Vertretergremium ist oberstes Beschlussorgan des Versorgungswerkes. Das Vertretergremium tritt in Angelegenheiten des Versorgungswerkes zukünftig an die Stelle der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern. Die Verwaltung des Versorgungswerkes obliegt dem Verwaltungsausschuss des Versorgungswerkes. Der Verwaltungsausschuss kann mit der Durchführung der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer beauftragen.

(3) Der Geschäftsführer des Versorgungswerkes führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des

Versorgungswerkes nach den vom Verwaltungsausschuss bestimmten Grundlinien für die Geschäftspolitik und gegebenenfalls nach Weisung des Verwaltungsausschusses im Einzelfall.

(4) Die gesetzliche Vertretung des Versorgungswerkes obliegt dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses.

(5) Die in die Organe des Versorgungswerkes berufenen Kammermitglieder sind zur Annahme und Ausübung ihres Amtes verpflichtet.

(6) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig, sie haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Sie besteht aus Ersatz der Reisekosten, Tagegeld, Übernachtungsgeld und einer Sitzungspauschale. Die Höhe des Kostenausgleiches setzt das Vertretergremium durch Beschluss fest.

(7) Mitglieder der Organe des Versorgungswerkes und der Geschäftsführer haften für vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene rechtswidrige Verletzungen der ihnen aus der Satzung obliegenden Pflichten persönlich.

§ 3 Aufsicht

Die Aufsicht über das Versorgungswerk obliegt der zuständigen obersten Landesbehörde.

§ 4 Satzung

Das Versorgungswerk regelt seine Angelegenheiten durch Satzung.

§ 5 Vertretergremium

(1) Das oberste Organ des Versorgungswerkes ist das Vertretergremium. Es besteht aus 17 Mitgliedern aus dem Teilnehmerkreis der Ingenieurversorgung.

Davon entfallen auf die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern 13, auf die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen 2 und auf die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt 2 Vertreter, die jeweils getrennt für Mecklenburg-Vorpommern, die

Freie Hansestadt Bremen und Sachsen-Anhalt auf 5 Jahre gewählt werden.

(1a) Das Verfahren hierfür regelt eine Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des Vertretergremiums müssen Kammermitglieder und Teilnehmer der Ingenieurversorgung sein. Mindestens 12 Mitglieder des Vertretergremiums müssen Kammerpflichtmitglieder sein.

(2) Das Vertretergremium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses;
- b) die Feststellung des Rechnungsabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) und die Verabschiedung des Haushaltsplanes;
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes;
- d) die Entlastung des Verwaltungsausschusses;
- e) die Beschlussfassung über Änderungen der Versorgungsaufgaben, des Bemessungsmultiplikators und der Versorgungsleistungen und des Technischen Geschäftsplanes;
- f) die Beschlussfassung über die Verwendung der Rückstellung für die satzungsgemäße Überschussbeteiligung, die Grundsätze für Vermögensanlagen sowie die Deckung eines Finanzverlustes;
- g) die Zustimmung zum Abschluss von Überleitungsabkommen;
- h) Festsetzung der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Vertretergremiums und des Verwaltungsausschusses;
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder des Vertretergremiums des Versorgungswerkes;
- j) Beschlussfassung über Empfehlungen an die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer, diese Versorgungseinrichtung aufzulösen und die im Zuge der Liquidation erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dazu bedarf es einer Mehrheit von vier Fünfteln aller Mitglieder des Vertretergremiums des Versorgungswerkes. Der Kammervorstand ist vor der Beschlussfassung zu hören.

(3) Beschlüsse nach Abs. 2 Buchstabe e, f, g und i sowie der Kammerbeschluss aus der Empfehlung

Buchstabe j bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(4) Das Vertretergremium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Das Vertretergremium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Verwaltungsausschuss oder ein Fünftel der Mitglieder des Vertretergremiums können jederzeit die Einberufung des Vertretergremiums verlangen, in diesem Falle ist die Sitzung innerhalb von vier Wochen ab dem Vorliegen dieser Voraussetzung abzuhalten.

(6) Zu den Sitzungen des Vertretergremiums ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.

(7) Das Vertretergremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6 Verwaltungsausschuss

(1) Dem Verwaltungsausschuss gehören fünf durch das Vertretergremium gewählte Mitglieder sowie berufene Mitglieder gem. Abs. 4 an. Die gewählten Mitglieder können aus der Mitte des Vertretergremiums gewählt werden.

(2) Die Wahl der Mitglieder erfolgt gem. Wahlordnung auf die Dauer von fünf Jahren. In den Verwaltungsausschuss können nur Teilnehmer am Versorgungswerk gewählt werden.

(3) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses wählt das Vertretergremium in seiner nächsten Sitzung einen Nachfolger.

(4) Als berufene Mitglieder gehören dem Verwaltungsausschuss der Präsident der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern sowie die Präsidenten der angeschlossenen Ingenieurkammern der Freien Hansestadt Bremen und Sachsen-Anhalt an. Sie können sich durch ein Mitglied ihres Vorstandes vertreten lassen.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses wählen aus der Mitte der gewählten Mitglieder den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(6) Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellver-

treter anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Der Verwaltungsausschuss tritt zusammen, sobald dies zur Wahrnehmung seiner Aufgabe erforderlich ist. Er ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragen.

(8) Zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses können Fachberater zugezogen werden.

(9) Aufgaben des Verwaltungsausschusses sind:

- a) Bestellung der Geschäftsführung und Überwachung der Arbeit der Geschäftsführung,
- b) Beschlussfassung über die Vermögensanlagen des Versorgungswerkes, insbesondere über langfristige Geldanlagen, Schuldaufnahmen sowie den Erwerb und Veräußerung und Bebauung von Grundstücken,
- c) Erteilung von Widerspruchsbescheiden,
- d) Vorbereitung des Technischen Geschäftsplanes und Kontrolle über die Einhaltung dieses Planes,
- e) Vorbereitung von Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch das Vertretergremium vorbehalten sind,
- f) Festlegung der Grundsätze für Zahlungsverleichterungen,
- g) Bestellung von Fachberatern für versicherungstechnische, juristische und ärztliche Begutachtung und deren Vergütung.

§ 7 Aufbringung und Verwendung der Mittel, Vermögensanlage

(1) Die Finanzierung des Versorgungswerkes erfolgt nach einem Kapitaldeckungsverfahren.

(2) Die Mittel des Versorgungswerkes werden durch die Beiträge der Teilnehmer, durch Erträge aus Anlagen und durch sonstige Erlöse aufgebracht.

(3) Die Mittel dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Leistungen und der notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Deckung der er-

forderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden.

(4) Das Vermögen des Versorgungswerkes ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, wie die Bestände des Deckungsstocks gem. § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1574) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde, anzulegen. Das Versorgungswerk hat über seine gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

§ 8 Rechnungslegung, Technischer Geschäftsplan

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verwaltungsausschuss hat nach Ablauf des Geschäftsjahres unverzüglich einen Rechnungsabschluss nebst Jahresbericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen.

Die in den Rechnungsabschluss einzustellende Deckungsrücklage hat der Verwaltungsausschuss jährlich durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen mittels eines Gutachtens errechnen zu lassen.

(3) Der Rechnungsabschluss nebst Jahresbericht, das versicherungsmathematische Gutachten sowie die Feststellung des Rechnungsabschlusses zusammen mit der Entlastung des Verwaltungsausschusses durch das Vertretergremium sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.

(4) Der Rechnungsabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Jahresberichtes durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Je ein Exemplar des Prüfberichtes ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

(5) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Ergibt sich nach der Gewinn- und Verlustrechnung ein Überschuss, so sind mindestens 2,5 % dieses Überschusses der Verlustrücklage zuzuweisen, bis diese Verlustrücklage 2,5

% der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

Der verbleibende Überschuss wird der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung überwiesen. Der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligungen dürfen Beträge nur zur Deckung von Fehlbeträgen oder zur Verbesserung der Versorgungsleistungen entnommen werden. Die Verlustrücklage darf nur zur Deckung von Verlusten und nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Rückstellung für die Überschussbeteiligung verbraucht ist.

(6) Ein vom Verwaltungsausschuss vorbereiteter technischer Geschäftsplan ist spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt seiner Feststellung durch das Vertretergremium der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der vom Vertretergremium beschlossene technische Geschäftsplan ist unverzüglich nach der Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(7) In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine unvermutete Kassenprüfung von mindestens zwei unabhängigen Kassenprüfern durchzuführen, die vom Verwaltungsausschuss bestimmt werden. Über die Durchführung der Kassenprüfungen sind Berichte anzufertigen, die dem Verwaltungsausschuss und der Aufsichtsbehörde vorzulegen sind.

II. Teilnehmerschaft

§ 9 Teilnahme kraft Gesetzes

(1) Teilnehmer des Versorgungswerkes sind kraft § 15 Absatz 2 Satz 2 bis 4 ArchInG M-V alle Mitglieder der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern, soweit sie nicht

- a) nach beamtenrechtlichen Vorschriften aus eigenem Recht Anspruch auf Versorgung haben,
- b) zu dem Zeitpunkt, an dem ihre Teilnahme am Versorgungswerk beginnen würde, das 45. Lebensjahr vollendet haben oder
- c) zu diesem Zeitpunkt berufsunfähig sind.

(2) Bei Wegfall der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 45. Lebensjahres beginnt die Teilnahme zum Zeitpunkt des Wegfalls.

(3) Von der Teilnahme am Versorgungswerk wird auf Antrag befreit, wer der Pflichtversicherung nach dem Angestelltenversicherungsgesetz unterliegt.

(4) Die Ausnahme von der Teilnahme bleibt solan-

ge in Kraft, wie die Voraussetzungen dafür vorliegen.

(5) Teilnehmer des Versorgungswerkes sind auch die Mitglieder der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen und die Beratenden Ingenieure der Ingenieurkammer des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 10 Übergangsregelung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Versorgungswerkes

(1) Mitglieder der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern können auf Antrag die Teilnahme begründen, sofern sie bei Inkrafttreten der Satzung am 13.12.1995

- keine Rente aufgrund gesetzlicher Bestimmungen wegen Alters, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit beziehen oder beantragt haben;
- das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Diese einkommensunabhängige Teilnahme muss mit mindestens 3/10 und kann mit höchstens 10/10 des Regelbeitrages nach § 16 Abs. 1 begründet werden (Grad der Teilnahme). Zwischenschritte sind zu vollen Zehnteln möglich.

Der Antrag auf Teilnahme ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Satzung am 13.12.1995 schriftlich an die Geschäftsstelle des Versorgungswerkes zu stellen und gilt als unwiderruflich. Der Antrag hat den Grad der Teilnahme nach Satz 2 zu enthalten.

Als Tag der Antragstellung gilt das Datum des Eingangs beim Versorgungswerk.

Soweit der Antragsteller keinen späteren Termin bestimmt, wird die Teilnahme zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung begründet, ansonsten zum beantragten Zeitpunkt, jedoch spätestens zum 1. des siebten Monats nach Inkrafttreten der Satzung am 13.12.1995.

(2) Mitglieder der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern können, sofern sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sich auf Antrag nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ganz oder teilweise von der Teilnahme am Versorgungswerk befreien lassen:

- (a) Ohne Nachweis eines anderweitigen Befreiungstatbestandes erfolgt eine Befreiung

einkommensunabhängig um je 1/10 bis 5/10 des Regelbeitrages gemäß § 16 Abs. 1;

- (b) Einkommensunabhängig kann eine über den Umfang nach (a) hinausgehende Befreiung bis auf 4/10 bis 1/10 des Regelbeitrages gemäß § 16 Abs. 1 oder eine vollständige Befreiung erfolgen, wenn eine adäquate anderweitige langfristige Versorgung nachgewiesen wird.

Der Antrag muss spätestens zum 1. des siebten Monats nach Inkrafttreten der Satzung am 13.12.1995 schriftlich gestellt sein.

§ 10 a Erweiterter Personenkreis

Die Regelungen des § 10 gelten auch für Personen, die vor dem 13.12.1995 einen Antrag auf Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure oder der bauvorlageberechtigten Ingenieure gestellt haben. Ein Antrag auf Teilnahme (§ 10 Absatz 1) oder ein Antrag auf Befreiung von der Teilnahme (§ 10 Absatz 2) ist in den Fällen, in denen die Eintragung in die entsprechende Liste vor Inkrafttreten dieser Satzung am 13.12.1995 erfolgte, innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung, in allen anderen Fällen innerhalb eines Monats nach Eintragung in die entsprechende Liste zu stellen. Maßgebend ist das Datum des Eingangs des Antrages.

§ 11 Befreiung von der Teilnahme kraft Gesetzes

- (1) Von der Teilnahme wird auf schriftlichen Antrag befreit, wer:
- freiwilliges Mitglied der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern oder der Freien Hansestadt Bremen ist,
 - zu dem Zeitpunkt, in dem die Mitgliedschaft bei der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern begründet wird, bereits einer anderen auf Gesetz beruhenden berufsständischen Versorgungseinrichtung angehört und diese Mitgliedschaft fortsetzt, sofern die Satzung dieser Versorgungseinrichtung für die Teilnehmer des Versorgungswerkes eine entsprechende Versorgungsregelung enthält,
 - bereits bei einer anderen auf Gesetz beruhenden berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung außerhalb

des Landes Mecklenburg-Vorpommern Befreiung erlangt hat, sofern diese Befreiungsvoraussetzungen fortbestehen.

- (2) Ein Befreiungsantrag kann höchstens sechs Monate zurückwirken.

(3) Die Befreiung endet mit dem Wegfall der Voraussetzung. Der Versicherungspflichtige hat den Wegfall der Befreiungsvoraussetzung binnen eines Monats dem Versorgungswerk mitzuteilen. Das Versorgungswerk stellt aufgrund dieser Anzeige den Zeitpunkt der Teilnahme fest. Bei Unterlassung einer Anzeige besteht kein Anspruch auf Versorgung.

§ 12 Eintritt der Rechtswirkungen der Teilnahme kraft Gesetzes

(1) Die Rechtswirkungen der Teilnahme am Versorgungswerk beginnen mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Mitgliedschaft bei der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern wirksam wird.

(2) Fallen die Voraussetzungen für eine Befreiung weg, so treten die Rechtswirkungen mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für eine Teilnahme gegeben sind, wieder in Kraft.

(3) Über den Eintritt der Rechtswirkungen der Teilnahme und den Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen erhält der Teilnehmer einen schriftlichen Bescheid.

§ 13 Ende der Teilnahme kraft Gesetzes

Die Teilnahme endet:

- mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft bei der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern oder der angeschlossenen Ingenieurkammern erloschen ist;
- mit Ablauf des Monats, in dem der Teilnehmer einen beamtenrechtlichen Versorgungsanspruch nach § 9 Abs. 1 Buchstabe a) erlangt.

Über die Beendigung der Teilnahme kraft Gesetzes erlässt das Versorgungswerk einen schriftlichen Bescheid.

§ 14 Freiwillige Fortsetzung der Teilnahme

Die nach § 13 beendete Pflichtteilnahme kraft Gesetzes kann mit gleichen Rechten und Pflichten ohne zeitliche Unterbrechung freiwillig fortgesetzt werden.

- a) Hierzu ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung des Bescheides über die Beendigung der Teilnahme kraft Gesetzes gestellt werden muss.
- b) Die freiwillige Teilnahme endet:
 - mit dem Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen der Teilnahme kraft Gesetzes wieder eingetreten sind,
 - durch schriftliche Beendigungserklärung des Teilnehmers, frühestens zum Ablauf des Monats, in dem der Antrag dem Versorgungswerk zugeht,
 - durch schriftliche Kündigung des Versorgungswerkes mit der Zustellung des Kündigungsschreibens.

§ 15 Kündigung der freiwilligen Teilnahme durch das Versorgungswerk

Die Kündigung der Teilnahme gem. § 14 am Versorgungswerk kann erfolgen, wenn der Teilnehmer mit mindestens zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist, deswegen gemahnt worden ist und seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nicht nachgekommen ist. In der Mahnung muss auf die Rechtsfolgen des Zahlungsverzuges hingewiesen werden.

III. Beitrag

§ 16 Beitragsbemessung

- (1) Der Regelbeitrag beträgt 18 % der jeweils in § 157 und § 159 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 03. April 2009 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, festgesetzten Bei-

tragsbemessungsgrenze. Den Regelbeitrag entrichten die Teilnehmer, deren Jahresberufseinkommen die gem. § 157 und § 159 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - Rentenversicherung - jeweils maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze übersteigt. Als Jahresberufseinkommen für die Tätigkeit als selbständiger Ingenieur gilt der nach den allgemeinen Gewinnvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit (§ 15 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, (466), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634, 1141) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung). Bei einer Tätigkeit als angestellter Ingenieur gilt als Jahresberufseinkommen das jährliche Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -. Werden Einkünfte sowohl im Rahmen der selbständigen als auch im Rahmen der nichtselbständigen Ingenieur Tätigkeit erzielt, so gelten die Beitragsbemessungsgrundlagen getrennt.

(2) Bei Einkommen unter der Beitragsbemessungsgrenze ist auf Antrag eine Beitragsermäßigung zu gewähren. Der ermäßigte Beitrag beträgt 18 % des Jahresberufseinkommens, mindestens aber ein Viertel des Regelbeitrages. Für diese Teilnehmer tritt an Stelle des in § 157 und § 159 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - genannten Bruttoarbeitsentgeltes das Jahresberufseinkommen.

(3) In den ersten fünf Jahren der Teilnahme ist einem Teilnehmer auf Antrag Beitragsermäßigung bis zur Hälfte des Beitrags gem. Absatz 1 und 2 zu gewähren, jedoch nur bis zur Höhe von einem Viertel des Regelbeitrages.

(4) Teilnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig gewesen sind und hiervon nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - befreit wurden, zahlen den Beitrag, der ohne diese Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.

(5) Die Teilnehmer gem. § 14 zahlen ein Achtel des Regelbeitrages. Auf Antrag kann auch die Zahlung eines geringeren Anteils des Regelbeitrages als Mindestbeitrag eingeräumt werden. Auf

Antrag kann der Beitrag bis zum Regelbeitrag erhöht werden.

(6) Bei Teilnehmern, die staatliche Leistungen beziehen, welche einer gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, gelten als beitragspflichtiges Einkommen auch die entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen, wenn sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - befreit sind.

(7) Ein Viertel des Regelbeitrages wird von Teilnehmern erhoben, die während der Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbot (Mutter-schutz) oder während der Elternzeit bis zu 3 Jahren kein Berufseinkommen erzielen. Auf Antrag kann dieser Beitrag auf die Hälfte ermäßigt oder von einer Beitragserhebung abgesehen werden.

(8) Teilnehmer, die nach § 11 Abs. 1 befreit werden können, sich aber nicht befreien lassen, zahlen mindestens ein Achtel des Regelbeitrages. Auf Antrag kann der Beitrag kalenderjährig bis zum Regelbeitrag erhöht werden.

(9) Der Nachweis des beitragspflichtigen Einkommens wird durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides, solange dieser nicht vorliegt, durch eine Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder durch sonstigen, geeigneten Nachweis, bei unselbständig Tätigen durch Vorlage einer vom Arbeitgeber ausgestellten Entgeltbescheinigung erbracht.

(10) Anträge auf Änderungen des monatlichen Beitrages durch einen Teilnehmer können nicht rückwirkend gestellt werden, sondern beginnen mit dem Monat, in dem der Antrag bei dem Versorgungswerk eingegangen ist.

(11) Die Regelungen des § 10 bleiben unberührt.

§ 17 Ruhe der Beitragspflicht

Solange das gesamte Jahresberufseinkommen eines Teilnehmers unter einem Viertel des für den Regelbeitrag maßgebenden Einkommens liegt, wird er auf Antrag für diese Zeit von der Beitragsverpflichtung befreit. Auf Verlangen hat der Teilnehmer den Nachweis zu führen.

§ 18 Freiwillige Zahlungen, Einzahlungshöchstgrenze

(1) Zum jeweiligen Beitrag gem. § 10 und § 16 können für das laufende Jahr auf Antrag zusätzliche freiwillige Zahlungen entrichtet werden, sofern keine Pflichtbeiträge rückständig sind. Dies gilt auch, wenn bei einem Teilnehmer keine, eine eingeschränkte oder eine ruhende Beitragspflicht besteht.

(2) Die freiwilligen Zahlungen müssen mindestens ein Achtel des Regelbeitrages betragen und dürfen zusammen mit den für dasselbe Kalenderjahr zu entrichtenden Beiträgen den 1,5-fachen Betrag des jährlichen Regelbeitrages nicht überschreiten.

§ 19 Beginn und Ende der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt der Rechtswirkungen der Teilnahme.

(2) Die Beitragspflicht erlischt:

- a) mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Teilnahme endet;
- b) mit dem Ersten des Monats, mit dem die Zahlung des Altersruhegeldes beginnt;
- c) mit dem Ersten des Monats, ab dem Rente wegen Berufsunfähigkeit gewährt wird. Nach Wegfall der Rente wegen Berufsunfähigkeit lebt die Beitragspflicht mit dem Beginn des darauffolgenden Monats wieder auf.

(3) Das Recht, freiwillige Zahlungen zu entrichten, besteht nicht für die Zeit, in der Versorgungsleistungen bezogen werden.

§ 20 Beitragserhebung

(1) Fälligkeit

Die Beiträge werden zum Ende eines Kalendermonats fällig. Beiträge können nur für das laufende Kalenderjahr und die drei vorhergegangenen Kalenderjahre gefordert und entrichtet werden.

Ein Beitrag gilt erst dann als entrichtet, wenn er dem Bankkonto des Versorgungswerkes gutgeschrieben ist. Vor Fälligkeit gezahlte Beiträge gelten als erst bei Fälligkeit entrichtet.

(2) Säumniszuschlag

Wird der Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet, so kann das Versorgungswerk vom Fälligkeitstag an für jeden angefangenen Kalendermonat einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % des nicht entrichteten Beitrages erheben.

(3) Vollstreckung

Rückständige Beitrags- und sonstige Forderungen aus dem Versorgungsverhältnis, Verzugszinsen, Säumniszuschläge sowie Mahn- und Beitreibungskosten werden nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen beigetrieben.

(4) Stundung

Beiträge von selbständigen Teilnehmern können auf Antrag gestundet werden, wenn ihre Entrichtung bei Fälligkeit eine besondere Härte darstellen würde und der Anspruch nicht gefährdet ist. Für die gestundeten Beiträge sind Zinsen in Höhe von 6 % p. a. zu entrichten.

§ 21 Beitragsüberleitung

(1) Das Versorgungswerk kann mit anderen berufsständischen Versorgungseinrichtungen Überleitungsabkommen abschließen.

(2) Endet die Teilnahme und nimmt der bisherige Teilnehmer seine berufliche Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich eines berufsständischen Versorgungswerkes auf, mit dem das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, so werden auf Antrag nach Maßgabe der Bestimmungen des jeweiligen Überleitungsabkommens die an das Versorgungswerk geleisteten Beiträge an die neu zuständige Versorgungseinrichtung übergeleitet.

(3) Endet die Teilnahme ohne Überleitung der Beiträge, so hat der bisherige Teilnehmer eine beitragsfreie Anwartschaft auf Versorgung gem. § 22 Abs. 2.

(4) Hat das Versorgungswerk Nachversicherungsbeiträge nach § 186 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - zugunsten eines Teilnehmers erhalten, so gilt die nachversicherte Zeit als Teilnehmerzeit. Für die Errechnung der Jahresrente aus den Nachversicherungsbeiträgen gilt jener Prozentsatz nach § 28 Abs. 4, der für das Kalenderjahr anzuwenden ist, in dem der Antrag auf Nachversicherung gestellt wird.

§ 21 a Beitragserstattung

(1) Endet die Mitgliedschaft im Versorgungswerk spätestens mit Ablauf von 59 Monaten, in denen Beiträge geleistet wurden, ohne dass das Mitglied das Recht zur freiwilligen Fortsetzung der Teilnah-

me (§ 14) ausübt, sind dem Mitglied auf schriftlichen Antrag 60 von Hundert seiner bisher geleisteten Beiträge ohne Zinsen zu erstatten. Die steuerliche Relevanz bleibt unberücksichtigt.

Bei abhängig Beschäftigten werden nur die vom Arbeitnehmer geleisteten Beiträge berücksichtigt.

(2) Von der Erstattung sind Nachversicherungsbeiträge ausgeschlossen.

(3) Endet die Mitgliedschaft und entsteht eine neue Mitgliedschaft in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk, mit dem ein Überleitungsabkommen besteht, werden die geleisteten Beiträge entsprechend diesem Abkommen auf das andere Versorgungswerk übergeleitet.

(4) Die Erstattung oder Überleitung der Beiträge muss binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft beantragt werden. Nach Erstattung oder Überleitung ist eine Fortsetzung der Mitgliedschaft nach § 14 ausgeschlossen.

(5) Ist eine Ehesache anhängig, bei der ein Versorgungsausgleich stattfinden kann, ruhen Erstattung oder Überleitung bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich.

(6) Endet die Mitgliedschaft durch Tod, ist eine Erstattung ausgeschlossen.

IV. Versorgung

§ 22 Anspruch auf Versorgung

(1) Die Teilnehmer und ihre Hinterbliebenen haben gegenüber dem Versorgungswerk Anspruch auf Versorgung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

(2) Endet die Teilnahme ohne Eintritt des Versorgungsfalles, so besteht Anspruch auf Altersruhegeld ab Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. gegebenenfalls Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit, Witwen- oder Witwerrente und Waisenrente. Die Höhe der Rente richtet sich nach § 28 Abs. (4) und Abs. (6). Diese ehemaligen Teilnehmer gelten im Sinne dieses Abschnittes als Teilnehmer.

(3) Ruhegeldempfänger, deren Teilnahme nach § 13 endet, behalten ihre Ansprüche gegenüber dem Versorgungswerk.

(4) Anspruch auf Versorgung besteht nicht:

- a) solange die Rechtswirkungen der Teilnahme gem. § 12 nicht eingetreten sind,
- b) solange der Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen nach §§ 10, 11 nicht angezeigt worden ist.

(5) Die Versorgungsleistungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

§ 23 Umfang der Versorgung

(1) Pflichtleistungen an Teilnehmer sind:

- a) die Rente wegen Berufsunfähigkeit,
- b) das Altersruhegeld,
- c) der Kinderzuschuss.

(2) Pflichtleistungen an Hinterbliebene sind:

- a) die Witwen- bzw. Witwerrente,
- b) die Waisenrente,
- c) die Abfindung als einmalige Leistung (§ 31 Abs. 1).

(3) Einmalige Leistungen:

Daneben werden einmalige Leistungen im Sinne des § 31 Abs. 2 gewährt.

§ 24 Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit

(1) Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit haben berufsunfähige Teilnehmer, die nicht bereits Altersrente beziehen. Die Rente ist von Beginn des Antragsmonats an zu gewähren. Personen, deren Teilnahme nach Vollendung des 55. Lebensjahres begründet wurde, haben einen Anspruch auf Rente nur dann, wenn sie dem Versorgungswerk mindestens fünf Jahre angehört haben und die festgesetzten Beiträge geleistet wurden. Teilnehmer gemäß § 9 haben Anspruch, wenn vor Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens für 24 Monate Beiträge geleistet wurden.

Tritt die Berufsunfähigkeit durch einen Unfall ein, entfällt die Wartezeit.

Die Wartezeit entfällt ebenfalls für Personen, die vor dem 01. Januar 1999 Teilnehmer der Ingenieurversorgung geworden sind.

(2) Berufsunfähig ist ein Teilnehmer, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräf-

te außerstande ist, eine Tätigkeit in den zur Mitgliedschaft in den Ingenieurkammern Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen und Sachsen-Anhalt berechtigten Berufe auf nicht absehbare Zeit, mindestens 90 Tage, auszuüben.

(3) Der Anspruch setzt die Einstellung der beruflichen Tätigkeit im Sinne des Absatzes (2), bei angestellten Teilnehmern außerdem das Nichtbestehen von Gehaltszahlungsansprüchen bzw. Ansprüchen auf staatliche Leistungen, die einer gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, voraus.

Selbständige Teilnehmer, die ihr Büro wegen Berufsunfähigkeit durch einen Vertreter fortführen lassen, erhalten Leistungen bei nachgewiesenermaßen nur vorübergehender Berufsunfähigkeit auf die Dauer von höchstens 2 Jahren; in besonderen Ausnahmefällen von 3 Jahren. Nach Ablauf dieser Frist setzt die Weitergewährung der Leistungen die Übergabe oder die Auflösung der Büros voraus.

(4) Die Berufsunfähigkeit ist durch Vorlage eines ärztlichen Gutachtens des für den Wohnsitz des Teilnehmers zuständigen Amtsarztes nachzuweisen. Das Versorgungswerk kann auf seine Kosten ein weiteres ärztliches Gutachten erheben und in angemessenen Zeitabständen Nachuntersuchungen anordnen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, sich den vom Versorgungswerk angeordneten Untersuchungen zu unterziehen. Er entbindet mit seinem Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente alle ihn behandelnden und untersuchenden Ärzte von deren Schweigepflicht gegenüber dem Versorgungswerk.

(5) Die Berufsunfähigkeitsrente endet mit dem Monat,

- a) in dem die Voraussetzungen gemäß Absatz (2) nicht mehr erfüllt sind
- b) in dem eine Nachuntersuchung ergeben hat, dass keine Berufsunfähigkeit mehr besteht oder wenn es der Teilnehmer nach Fristsetzung durch das Versorgungswerk unterlässt, sich einer angeordneten Nachuntersuchung zu unterziehen
- c) in dem die Überleitung in das Altersruhegeld erfolgt, sofern dieses höher ist, als die bisher bezogenen Leistungen
- d) in dem der Bezugsberechtigte stirbt.

(6) Die Berufsunfähigkeitsrente kann auf Dauer oder auf Zeit gewährt werden. Wird sie auf Zeit gewährt, so wird sie für einen nach vollen Kalendermonaten festgelegten Zeitraum bewilligt.

In den Fällen a) und b) ist das Mitglied verpflichtet, wieder Beiträge zu leisten.

§ 25 Anspruch auf Altersruhegeld

(1) Die Entstehung des Anspruches auf Altersruhegeld setzt voraus, dass der Teilnehmer vor Beginn des Altersruhegeldes einen schriftlichen Antrag an das Versorgungswerk richtet. Dieser Antrag soll drei Monate vorher gestellt werden.

Voraussetzung für die Gewährung von Altersruhegeld ist ferner eine mindestens fünfjährige Teilnahme und die Zahlung der festgesetzten Beiträge für mindestens 60 Monate.

Die Wartezeit entfällt für Personen, die vor dem 01.01.1999 Teilnehmer der Ingenieurversorgung geworden sind.

(2) Der Regelzeitpunkt für den Beginn des Bezuges von Altersruhegeld ist der Folgemonat des Monats, in dem der Teilnehmer das 65. Lebensjahr vollendet. Es ist für den Bezug von Altersruhegeld nicht die Aufgabe der beruflichen Tätigkeit erforderlich.

Der Anspruch auf Altersruhegeld endet mit Ablauf des Folgemonats, in dem der Teilnehmer verstorben ist.

(3) Der Teilnehmer kann beantragen, den Beginn des Bezuges von Altersruhegeld auf einen früheren Zeitpunkt zu verlegen, jedoch frühestens auf den Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt.

Das Altersruhegeld wird für jeden angefangenen Monat, um den der Bezug der Rente vor Vollendung des 65. Lebensjahres beginnt, auf Dauer um 0,5 % gekürzt.

(4) Der Teilnehmer kann beantragen, den Beginn des Bezuges von Altersruhegeld auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen.

Die nach § 28 Abs. 4 ermittelte Rente erhöht sich für jeden vollen Monat, um den die Rente nach Vollendung des 65. Lebensjahres beginnt, um 0,6 %.

§ 26 Anspruch auf Kinderzuschuss

(1) Die Empfänger von Altersruhegeld und Berufsunfähigkeitsrente haben Anspruch auf Kinderzuschuss für jedes eheliche, nicht eheliche und an Kindes Statt angenommene Kind. Anspruchsvoraussetzung ist bei nichtehelichen Kindern männlicher Teilnehmer, dass die Vaterschaft anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde, bei an Kindes Statt angenommenen Kindern, dass der Vertrag zur Annahme an Kindes Statt vor Eintritt der dauernden Berufsunfähigkeit

und vor Vollendung des 65. Lebensjahres geschlossen wurde.

(2) Ein Anspruch auf Kinderzuschuss besteht auch nach dem Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres für Zeiten, in denen sich das Kind in einer Schulbildung, Berufsausbildungsvorbereitung (§ 1 Abs. 1, 2 Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Art. 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 05. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 270) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung), Berufsausbildung (§§ 1 Abs. 1, 3 Berufsbildungsgesetz) oder beschränkt auf die Dauer von insgesamt einem Jahr, einer der Berufsausbildung unmittelbar vorausgehenden Maßnahme, die zur Erlangung erstmaliger Kenntnisse oder Fertigkeiten zur angestrebten Berufsausbildung dient (z. B. Praktikum, Volontariat), befindet. Anspruch auf Kinderzuschuss besteht bis zu dem Ende des Monats, in dem die Ausbildung beendet wird. Längstens besteht der Anspruch bis zu dem Ende des Monats, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird.

(3) Wird die Ausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht des Kindes unterbrochen oder verzögert, so besteht Anspruch auf Kinderzuschuss auch für einen der Dauer des Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus, längstens jedoch bis zur Beendigung der Ausbildung.

§ 27 Anspruch auf Witwen-, Witwer- und Waisenrente

(1) Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente hat der überlebende Ehegatte eines Teilnehmers, wenn dessen Ehe bis zum Tode fortbestanden hat.

Anspruch auf Waisenrente haben Kinder eines verstorbenen Teilnehmers unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie für die Gewährung des Kinderzuschusses zu erfüllen sind. Daneben besteht kein Anspruch auf Kinderzuschuss.

(2) Der Anspruch auf Witwen-, Witwer- und Waisenrente beginnt mit dem auf den Todestag des Teilnehmers folgenden Monat und wird gewährt, wenn der Teilnehmer zum Zeitpunkt des Todes oder der Todeserklärung Anspruch oder Anwartschaft auf Altersrente oder auf Berufsunfähigkeitsrente hatte, für nachgeborene Waisen beginnt er am ersten Tag des auf die Geburt folgenden Monats. Hat der verstorbene Teilnehmer bereits Altersruhegeld i.S.d. § 25 bezogen, entsteht der

Rentenanspruch seiner Angehörigen erst, wenn die Altersruhegeldzahlungen eingestellt sind.

Für die Hinterbliebenenrenten sind die Wartezeiten nach § 24 Abs. 1 und § 25 Abs.1 nicht zu erfüllen.

(3) Der Anspruch auf Witwen-, Witwer- und Waisenrente erlischt,

- a) für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in dem er stirbt,
- b) für Witwer/Witwen mit dem Ablauf des Monats, in dem sie sich wieder verheiraten,
- c) für Waisen mit dem Ablauf des Monats, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird oder wenn sie sich zu diesem Zeitpunkt in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, mit Ablauf des Monats in dem die Schul- oder Berufsausbildung beendet wird, spätestens mit Ende des Monats, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird. § 26 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Keinen Anspruch auf Witwen-, Witwer- und Waisenrente haben der verwitwete Ehegatte und die hinterbliebenen Kinder eines Teilnehmers aus einer Ehe, die erst nach Eintritt seiner dauernden Berufsunfähigkeit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres geschlossen worden ist; ferner die nach diesem Zeitpunkt für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen oder nicht ehelich geborenen Kinder.

Ausnahme:

Eine solche Ehe muss mindestens 3 Jahre bestanden haben. Betrug in einer solchen Ehe der Altersunterschied mehr als zehn Jahre, muss die Ehe mindestens vier Jahre, betrug der Altersunterschied mehr als 20 Jahre, muss die Ehe mindestens fünf Jahre bestanden haben, um einen Anspruch auf Rente zu erwerben.

§ 28 Höhe der Rente wegen Berufsunfähigkeit und des Altersruhegeldes

(1) Die Jahresrente wird in Prozentsätzen der bis zum Eintritt des Versorgungsfalles geleisteten Beiträge gerechnet.

(2) Die Prozentsätze richten sich nach dem Alter des Teilnehmers und nach dem Kalenderjahr, in dem der Beitrag gezahlt wurde (s. Abs. 4 und Abs. 6).

(3) Als Alter bei der Einzahlung gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr des Teilnehmers.

(4) Die Jahresrente beträgt:

19 % der Beiträge, die bis zum Alter 30 bezahlt worden sind,

16 % der Beiträge, die vom Alter 31 - 35 bezahlt worden sind,

14 % der Beiträge, die vom Alter 36 - 40 bezahlt worden sind,

12 % der Beiträge, die vom Alter 41 - 45 bezahlt worden sind,

11 % der Beiträge, die vom Alter 46 - 50 bezahlt worden sind,

9 % der Beiträge, die vom Alter 51 - 55 bezahlt worden sind,

8 % der Beiträge, die vom Alter 56 - 65 bezahlt worden sind,

7 % der Beiträge, die vom Alter 66 an bezahlt worden sind.

(5) Über Leistungsverbesserungen, soweit sie auf Grund eines versicherungsmathematischen Gutachtens gewährt werden könnten, hat das Vertretergremium auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses bis spätestens zum 31. Oktober jeden Jahres zu beschließen. Bei der Berechnung der Leistungsverbesserungen sind die nach Abs. 4 ermittelten Beträge um Faktoren zu erhöhen, die vom Jahr der Beitragszahlung abhängen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Leistungsverbesserungen werden den Teilnehmern mitgeteilt.

(6) Tritt Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres ein, so setzt sich die Rente zusammen aus:

a) dem Betrag der Rente aus den Absätzen 4 und 5,

b) einem Zuschlag in Höhe des Betrages, der sich errechnen würde, wenn die vom Teilnehmer in den letzten fünf Kalenderjahren vor Eintritt des Versorgungsfalles durchschnittlich entrichteten Beiträge bis zum vollendeten 55. Lebensjahr weiter entrichtet und nach Abs. 4 und Abs. 5 verrentet worden wären.

Hat die Teilnahme noch nicht fünf Kalenderjahre bestanden, so wird der Durchschnitt aus allen bis zum Eintritt des Versorgungsfalles entrichteten Beiträgen er-

mittelt. Beiträge des Teilnehmers nach § 14 stehen den Beiträgen eines Teilnehmers kraft Gesetzes gleich.

- c) Entfällt die Voraussetzung für die Berufsunfähigkeitsrente, so entfällt auch diese Rente. Tritt später wieder die Berufsunfähigkeit ein, gilt als Berechnungsgrundlage die Gesamtzeit der Teilnahme am Versorgungswerk.

§ 29 Höhe des Kinderzuschusses

(1) Der Kinderzuschuss beträgt 660,00 EURO jährlich.

(2) Personen, die dem Versorgungswerk nicht als Vollteilnehmer angehören, erhalten die Leistungen nur in dem Verhältnis, in dem ihr Rentenbetrag zu dem Rentenbetrag steht, der sich bei durchgehender Zahlung des Regelbeitrages ergeben hätte.

§ 30 Höhe der Witwen-, Witwer- und Waisenrente

Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 %, die Halbwaisenrente 15 % und die Vollwaisenrente 25 % des Anspruchs auf Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Altersruhegeld.

§ 31 Einmalige Leistungen

(1) Der versorgungsberechtigte Ehepartner eines Teilnehmers erhält im Falle seiner Wiederverheiratung auf Antrag eine Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Witwen- oder Witwerrente ausbezahlt.

(2) Auf Antrag können einmalige oder wiederholte Leistungen als Zuschüsse für Rehabilitierungsmaßnahmen gewährt werden, wenn eine anderweitige Kostendeckung nicht gewährleistet ist. Über den Antrag entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 32 Änderungen der Versorgungsansprüche

Satzungsänderungen, welche die Höhe der Versorgungsansprüche betreffen, gelten auch für die bereits im Bezug von Versorgungsleistungen stehenden Berechtigten und für die bis zur Änderung der Satzung erworbenen Anwartschaften, soweit nicht anderes bestimmt wird.

§ 32 a Leistungsausschluss

(1) Wer vorsätzlich die Berufsunfähigkeit oder den Tod eines Teilnehmers herbeiführt, hat keinen Anspruch auf Leistungen.

(2) Aus erstatteten, an andere Versorgungswerke übergeleiteten oder nicht entrichteten Beiträgen können keine Rechte auf Leistungen hergeleitet werden. Als Erstattung gilt auch die Verrechnung mit vorangegangenen Leistungen.

§ 33 Abtretung und Verpfändung von Versorgungsleistungen, Aufrechnung

(1) Die Ansprüche aus dem Versorgungsverhältnis können weder übertragen noch verpfändet werden.

(2) Das Versorgungswerk kann seine Forderungen gegen Versorgungsansprüche aufrechnen.

§ 34 Versorgungsausgleich bei Ehescheidungen

(1) Ist ein Teilnehmer in einem Versorgungsausgleichsverfahren ausgleichspflichtig, findet die interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. April 2009 (BGBl. I S. 700) in der jeweils geltenden Fassung statt.

(2) Hat das Familiengericht die Ruhegeldanwartschaft oder den Ruhegeldanspruch rechtskräftig begründet, werden von dem Versorgungswerk nach den zugrunde zu legenden Beiträgen einschließlich der bis zum Ende der Ehezeit beschlossenen Leistungsverbesserungen nach § 28 Abs. 5 die Rentenansprüche ermittelt, dem Teilnehmer (verpflichteter Ehepartner) gekürzt und dem berechtigten Ehepartner zugeteilt. Dabei werden Teilungskosten im Sinne von § 13 Versorgungsausgleichsgesetz in Höhe von 2 % der ehezeitlichen Beiträge, mindestens 100 EURO, höchstens 800 EURO, berücksichtigt. Die Kürzung bzw. Zuteilung erfolgt zu dem Tag, der dem Tag des Endes der Ehezeit nachfolgt. Die Kürzung kann beim Teilnehmer (verpflichteter Ehepartner) bis zum Eintritt des Versorgungsfalls ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages abgewendet werden. Sind beide Ehegatten Teilnehmer des Versorgungswerkes und werden deren beider Anrechte intern geteilt, findet eine Verrechnung statt. Ist nur ein Ehegatte

Teilnehmer, wird der andere Ehegatte allein durch die interne Teilung nicht Teilnehmer.

(3) Bei der internen Teilung ist der Anspruch des ausgleichsberechtigten Eheteils auf ein Altersruhegeld nach § 25 beschränkt; der Anspruch erhöht sich hierfür um folgende Prozentsätze in Abhängigkeit vom Alter des ausgleichsberechtigten Eheteils zum Zeitpunkt des Ende der Ehezeit analog § 28 Abs. 4:

| Alter | Erhöhungssatz |
|--------|---------------|
| | 80:20 |
| bis 30 | 9,5 |
| 31-35 | 9,5 |
| 36-40 | 9,5 |
| 41-45 | 9,0 |
| 46-50 | 8,0 |
| 51-55 | 7,0 |
| 56-60 | 5,5 |
| 61-65 | 3,5 |
| ab 66 | 3,5 |

Für das durch eine interne Teilung begründete Anrecht gelten § 25 Abs. 2 und 3 sinngemäß; das Gleiche gilt bezüglich § 26 für Kinder aus der Ehe mit dem Teilnehmer.

(4) Erfolgt der Versorgungsausgleich nach dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I S. 105), das zuletzt durch Art. 65 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, gilt § 34 der Satzung über die Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. Oktober 1995, die zuletzt am 14. Juni 2007 geändert worden ist.

§ 35 Verjährung

Die Ansprüche auf Versorgungsleistungen verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Leistung erstmals verlangt werden kann.

V. Verwaltungsverfahren

§ 36 Bescheide über die Versorgungsleistungen

Über einen Antrag auf Versorgung entscheidet das Versorgungswerk und erteilt hierüber einen schriftlichen Bescheid, der Art und Höhe der Versorgungsleistungen, ihren Beginn und die zugrunde liegende Berechnung anzugeben hat. Das Versorgungswerk kann vor und während des Bezugs der

Versorgungsleistungen Nachweise verlangen und eigene Erhebungen anstellen.

§ 37 Widerspruchsverfahren

Gegen Bescheide des Versorgungswerks ist der Widerspruch zulässig. Die Vorschriften der §§ 68 - 73 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), das zuletzt durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind anzuwenden. Den Widerspruchsbescheid erlässt der Verwaltungsausschuss.

§ 38 Auszahlung der Versorgungsleistungen

Die Versorgungsleistungen werden monatlich nachschüssig ausbezahlt. Gefahr und Kosten einer Auszahlung ins Ausland trägt der Berechtigte. Der monatlich auszubezahlende Rentenbetrag wird auf volle EURO aufgerundet.

Bei geringfügigen Beträgen ist bei der Auszahlung der Monatsbeträge eine Bündelung möglich.

§ 39 Mitwirkungspflicht der Teilnehmer

(1) Die Teilnehmer des Versorgungswerks haben dem Versorgungswerk die zur Erfüllung des Versorgungszwecks notwendigen Angaben zu machen und die verlangten Nachweise, z.B. Lebensbescheinigungen, Einkommensteuerbescheide, innerhalb einer von dem Versorgungswerk zu setzenden Frist zu erbringen. Zur Überprüfung der Angaben kann das Versorgungswerk auch eigene Erhebungen anstellen. Die Bestimmungen des gesetzlichen Datenschutzes sind dabei zu beachten.

(2) Die Leistungsempfänger sind verpflichtet, un- aufgefordert binnen eines Monats nach Eintritt einer Änderung, welche die Leistungen des Versorgungswerks dem Grunde oder der Höhe nach berührt, diese unverzüglich dem Versorgungswerk schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.

(4) Das Versorgungswerk kann die Versorgungsleistungen zurückbehalten, solange der Berechtigte den vorstehenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 40 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Satzung zur Folge.

§ 41 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Versorgungswerkes erfolgen durch Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern sowie den Mitteilungsblättern der angeschlossenen Kammern. Hierbei ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der veröffentlichten Tatbestände bekanntzugeben.

(§ 42 Inkrafttreten, Ausserkrafttreten)

Die am 25.06.2009 beschlossene Satzung über die Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern sowie die am 27.10.2011 beschlossene Erste Änderung der Satzung über die Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern wurden mit Schreiben vom 06.08.2009 und vom 08.11.2011 durch die Aufsichtsbehörde genehmigt und zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung ausgefertigt. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgten im Deutschen Ingenieurblatt, Kammerreport Sonderausgabe September 2009 S. 1 und im Kammerreport Sonderbeilage Dezember 2011 S. 1. Die Satzung und die Änderung traten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern
gez.